

**Zu § 8 der allgemeinen Bestimmungen.**

Erfolgt die Belastung eines Sicherheitsventils durch Gewicht, so hat letzteres aus einem untheilbaren Stücke zu bestehen, welches, am äußeren Ende des Hebels angebracht, der höchsten festgestellten Dampfspannung entspricht. Das Belastungsgewicht wird mit dem amtlichen Stempel versehen. Erfolgt die Belastung mit einer Federwaage, so muß die Einrichtung so getroffen sein, daß die Belastung nicht über die für die höchste festgesetzte Dampfspannung geltende gesteigert werden kann.

**Zu § 13 der allgemeinen Bestimmungen.**

Zur Anbringung des amtlichen Manometers, sowie zur Prüfung der Kesselmanometer muß ein Rohrstück, welches in ein halbzölliges Whitworth'sches Muttergewinde endigt, mit dem Kessel verbunden sein; von dieser Vorschrift sind nur die Kessel ausgenommen, an denen einfache Gefäß- und Hebermanometer mit nicht verjüngter Scala sich befinden.

**Zu § 14 der allgemeinen Bestimmungen.**

Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche, in Quadratmetern, und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck, 20 übersteigt, werden am passendsten in besondern Kesselhäusern aufgestellt (vgl. § 14 der allgemeinen Bestimmungen), welche nicht übersteht sind, und müssen jedenfalls mindestens 4 Meter von öffentlichen Straßen und Wohngebäuden fremder Grundstücke abstehen, sofern die Besitzer dieser Grundstücke sich mit einem geringeren Abstände nicht ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

Diejenigen Umfassungswände der Kesselhäuser, welche gegen öffentliche Straßen oder fremde Grundstücke gelegen sind, müssen um mindestens die Hälfte stärker als die andern, frei im eigenen Grundstücke stehenden Wände, jedenfalls aber mindestens 40 Centimeter stark ausgeführt werden und dürfen Thür- und Fensteröffnungen nicht enthalten.

Diejenigen Umfassungswände von Kesselhäusern, welche andern Gebäuden ge-